

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Stößt auf die kurze Gewinn"**

- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

Anlage 4 zum Umweltbericht

im Auftrag

Odenwälder Garten- und Landschaftsbau GmbH
Antoniterstraße 18
63486 Bruchköbel

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Berthold Hilgendorf
Dipl.-Biol. Matthias Fehlow (Faunistische Geländeerhebungen)

Büro für Angewandte Landschaftsökologie
Berthold Hilgendorf
Goldbachstraße 5
65817 Eppstein
06198 - 571 852
buero@berthold-hilgendorf.de

Stand: 07.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG	1
2 FAUNISTISCHE ERHEBUNG	1
2.1 Untersuchungsspektrum, Begehungstermine	1
2.2 Feldhamster (Cricetus cricetus)	1
2.2.1 Material und Methode.....	1
2.2.2 Ergebnisse.....	2
2.3 Vögel	2
2.3.1 Material und Methode.....	2
2.3.2 Ergebnisse.....	2
2.3.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten.....	4
2.3.4 Bewertung der Ergebnisse.....	5
3 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	7
3.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	7
3.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen	7
3.2.1 In Hessen vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit.....	7
3.2.2 Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten	9
3.3 Artenschutzprüfung der Planungsabsichten	10
3.3.1 Europäische Vogelarten.....	10
3.3.1.1 Gastvogelarten.....	10
3.3.1.2 Brutvögel im günstigen Erhaltungszustand.....	10
3.3.1.3 Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand.....	12
3.4 Zusammenfassende Maßnahmandarstellung	14
4 LITERATUR	17
5 ANLAGEN	18
Prüfbögen streng geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand	
• Bluthänfling	
• Feldlerche	
• Goldammer	
• Haussperling	
• Stieglitz	

1 Einführung

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Stößt auf die kurze Gewann" wurde im Frühjahr 2015 ein Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung mit darauf basierender Artenschutzprüfung der Planungsabsichten in Auftrag gegeben. Der Geltungsbereich umfasst in erster Linie Ackerflächen, die 2015 als Kartoffelacker genutzt wurden. Sie werden im Norden ergänzt durch Teilflächen eines Baumschulbetriebs mit Gebäude-, Lager und Pflanzflächen.

Gegenstand der in der Vegetationsperiode 2015 durchgeführten faunistischen Erhebung waren die aus Artenschutzsicht potenziell planungsrelevanten Vögel sowie der Feldhamster.

2 Faunistische Erhebung

2.1 Untersuchungsspektrum, Begehungstermine

Das Spektrum der untersuchten Tierarten umfasst europäische Vogelarten und den Feldhamster. Auf eventuelle Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten wurde ebenfalls geachtet. Die für die Untersuchungen erforderlichen Begehungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 16.04., 21.04., 11.05., 02.06. (abends und nachts), 11.06., 24.06., 30.06. (nachts), 10.07., 28.07. (nachts) und 07.08.

2.2 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

2.2.1 Material und Methode

Am 21.04. und 11.05. 2015 wurde die gesamte Ackerfläche schleifenförmig in Abständen von jeweils 5 bis 10 Metern begangen und intensiv nach vorhandenen Bauen von Kleinsäugetieren abgesucht. In die Suche mit einbezogen wurden auch die Randbereiche der Feldwege und die brachliegenden Teile des Baumschulgeländes.

Zusätzlich erfolgte eine Kontaktaufnahme zu dem in der Region aktiven Feldhamsterkartierer, Herrn M. SATTLER VON DER AG FELDHAMSTERSCHUTZ IN DER HGON E.V. um eventuell vorliegende Informationen zu Hamstervorkommen in diesem Bereich oder Umfeld berücksichtigen zu können.

Da auf der Ackerfläche 2015 Kartoffel angebaut wurden und solche Flächen in der Region von Hamstern weitgehend gemieden werden, wurde die o.g. Erfassung am 07. August durch eine Nacherntekartierung angrenzender Getreideäcker ergänzt. Dies diente der Klärung der Frage, ob es im Umfeld Feldhamster gibt, und die Ackerfläche des Geltungsbereichs Teil einer geschützten Lebensstätte sein könnte, die aufgrund der Nutzung nur vorübergehend nicht genutzt wurde. Hierzu wurden die Stoppeläcker am o.g. Termin ebenfalls in Transekten abgelaufen und nach Bauen abgesucht.

2.2.2 Ergebnisse

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters.

Auf der im Frühjahr frisch geeggt und vegetationsfreien Ackerfläche des Plangebiets konnten bei zwei Begehungen keine Bauten der Art gefunden werden. Zu diesem Zeitpunkt waren dort auch nur relativ wenige Bauten von sonstigen Kleinsäugetern vorhanden, wobei es sich fast ausnahmslos um Gänge der Feldmaus handelte. Auch in den zu diesem Zeitpunkt brachliegenden Teilen des Baumschulgeländes konnten keine Hamsterbaue gefunden werden.

Bei der Nacherntekartierung im Bereich der an das Plangebiet und dem dortigen Kartoffelacker grenzenden Getreidefelder wurden zwar zahlreiche Mauselöcher, aber wiederum keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters gefunden.

Auch die Befragung des in der Region aktiven Feldhamsterkartierers M.SATTLER ergab keine weitergehenden Hinweise auf Feldhamstervorkommen in diesem Bereich, wobei er in diesem Bereich allerdings auch noch keine näheren Untersuchungen durchgeführt hatte (frdl. mdl. Mitteilung).

2.3 Vögel

2.3.1 Material und Methode

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Gebiet im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Juni an sechs Terminen flächendeckend begangen. Die Begehungen verteilten sich auf fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden und eine Abendbegehung. Dabei wurden jeweils alle im Gebiet gesichteten oder verhörten Vogelindividuen registriert. Es wurde unterschieden zwischen Brutvögeln (B) auf der einen sowie Nahrungsgästen (G) und Überfliegern (Ü) auf der anderen Seite. Als Kriterien für die Status-Zuordnung als Brutvogel wurden Nestfunde, Beobachtung von Futtereintrag, Sichtung von gerade flügge gewordenen Jungvögeln oder revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang oder Revierkämpfe herangezogen. Die festgestellten Revierzentren wurden möglichst genau ermittelt und in Arbeitskarten festgehalten. Nomenklatur nach KREUZIGER ET AL. (2006).

2.3.2 Ergebnisse

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon wurden nach den o.g. Kriterien 20 Arten als Brutvogel eingestuft. Eine der verbleibenden Arten wurde nur im Überflug festgestellt (Mauersegler) und die übrigen 8 Arten waren Nahrungsgäste, deren Brutplätze in der näheren oder weiteren Umgebung lagen oder die hier nur während des Durchzugs bei der Rast beobachtet wurden (Fitis).

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Bei den innerhalb der Gebietsgrenze oder unmittelbar im Grenzbereich nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um solche, deren hessenweiter Erhaltungszustand als günstig (grün) angegeben wird. Im Artenspektrum finden sich allerdings auch vier Arten im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (Feldlerche, Goldammer, Haussperling, und Stieglitz) sowie eine Art im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Bluthänfling).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	VSRL	RLD	RLH	EZ	Nest
Brutvögel/Brutverdacht							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	-	G	N, F
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	-	V	3	S	F
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	-	-	-	G	F
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	-	-	-	G	F, B
Elster	<i>Pica pica</i>	§	-	-	-	G	F
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	-	3	V	U	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	-	-	-	G	F
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	-	-	-	G	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	-	-	V	U	B, F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	-	-	-	G	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	-	-	-	G	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	-	V	V	U	H, F
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	-	-	-	G	F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	-	-	-	G	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	-	-	-	G	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	-	-	-	G	F, N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	-	-	-	G	B, N
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	-	-	-	G	F
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-	-	V	U	F
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	-	-	-	G	B
Nahrungsgäste / Überflieger							
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	-	-	-	G	-
Fitis	<i>Phyloscopus trochilus</i>	§	-	-	-	G	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	Z	-	-	U	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	-	-	-	G	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	-	-	-	G	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-	-	-	G	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	-	-	-	U	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	-	-	-	G	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	-	-	-	U	-

BNG Besonders (§) oder streng (§§) geschützt nach § 7 BNatSchG und dort Bezug nehmenden nationalen und internationalen Richtlinien und Verordnungen.

VSRL EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

RLD, RLH Angaben der Roten Liste Deutschland (2007) bzw. der Roten Liste Hessen (2014).

Gefährdungsgrade: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

EZ Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (WERNER ET AL 2014); es bedeuten:

G = günstig, U = ungünstig – unzureichend, S = ungünstig – schlecht

Nest Nestanlage in folgenden Habitaten: B = Bodenbrüter, F = Freibrüter (in Bäumen oder Gebüsch), N = Nischenbrüter (auch an Gebäuden), H = Höhlenbrüter (z.B. Baumhöhlen, Nistkästen)

2.3.3 Status und Bestandssituation der bemerkenswerten Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Grundinformation:

Der Bluthänfling ist als Stand- und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden bevorzugt dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als *ungünstig-schlecht* eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Paar des Bluthänflings besetzte ein Brutrevier im Bereich von Baumschulgehölzen am Südrand der aktuellen Baumschulflächen. Durch die mehrfache Beobachtung Futter tragender Altvögel ist hier auch eine erfolgreiche Brut anzunehmen. Nach der Brutzeit wurden immer wieder kleinere und größere Trupps der Art im dortigen Umfeld beobachtet. Dabei dürfte es sich überwiegend um Individuen gehandelt haben, deren Brutplätze im Ortsrandbereich von Butterstadt lagen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Grundinformation:

Die Feldlerche ist ein Zugvogel der in Hessen brütet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern auch in Hessen. Sie brütet überwiegend in der genutzten Agrarlandschaft, seltener ist sie auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten liegen bei 2 bis 8 Revieren/10 ha. Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern. Die Feldlerche brütet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene, fehlt aber in den geschlossenen Waldgebieten. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Wegen starker Bestandsrückgänge wird sie bundesweit als gefährdet und in Hessen zumindest als Art der Vorwarnliste eingestuft. Aus dem gleichen Grund weist sie einen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Feldlerche besetzte ein Brutrevier in den Ackerrandbereichen am Südrand des Plangebiets. Drei weitere Reviere der Art lagen in Getreidefeldern im erweiterten Umfeld des Plangebiets.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Grundinformation:

Die Goldammer brütet vorwiegend in offenen oder halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Sie legt ihr Nest entweder am Boden geschützt unter Grasbüscheln oder in niedrigen Büschen an und ernährt sich von Körnern und anderen Pflanzensamen. Für die Jungenaufzucht benötigt sie aber eiweißreiche Nahrung wie Insekten, Spinnen und sonstige Wirbellose. Die Goldammer ist in Hessen überwiegend Standvogel. Als Hauptursachen für die starken Bestandsrückgänge werden die Ausräumung der Landschaft mit Verlust von Hecken, Grabenrändern und Brach- und Ruderalflächen im Zuge der Flurbereinigung sowie der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft genannt.

Die Goldammer brütet in Hessen vom Tiefland bis in die Hochlagen der Mittelgebirge und meidet nur große, geschlossene Waldgebiete und Siedlungen. Der Gesamtbestand wird mit 194.000 bis 230.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Sie ist damit in Hessen noch nicht selten, weist hier aber einen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand auf und wird wegen der starken Bestandsabnahme als Art der Vorwarnliste eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Am südlichen und östlichen Rand des derzeitigen Baumschulgeländes wurde im Bereich der dortigen Baumschulgehölze jeweils ein Brutrevier der Goldammer festgestellt. Im dortigen Umfeld wurden am 2. Juni auch drei gerade flügge gewordene Jungvögel beobachtet, sodass mindestens eine der Bruten auch erfolgreich war.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Grundinformation:

Der Haussperling ist als Standvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauten von Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel.

Haussperlinge brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen starker Bestandsabnahme in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

An den Gebäuden des derzeitigen Baumschulgeländes brüteten mindestens zwei Brutpaare des Haussperlings. Im Bereich der umliegenden Baumschulflächen wurden im August große Schwärme der Art beobachtet. Sie stammten vermutlich aus den Brutgebieten der weiter westlich gelegenen Ortslage von Butterstadt, wo die Art ausgesprochen häufig vorkommt.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Grundinformation:

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 30.000-38.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Wegen starker Bestandsabnahme wird die Art in der Roten Liste Hessens als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig - unzureichend* eingestuft.

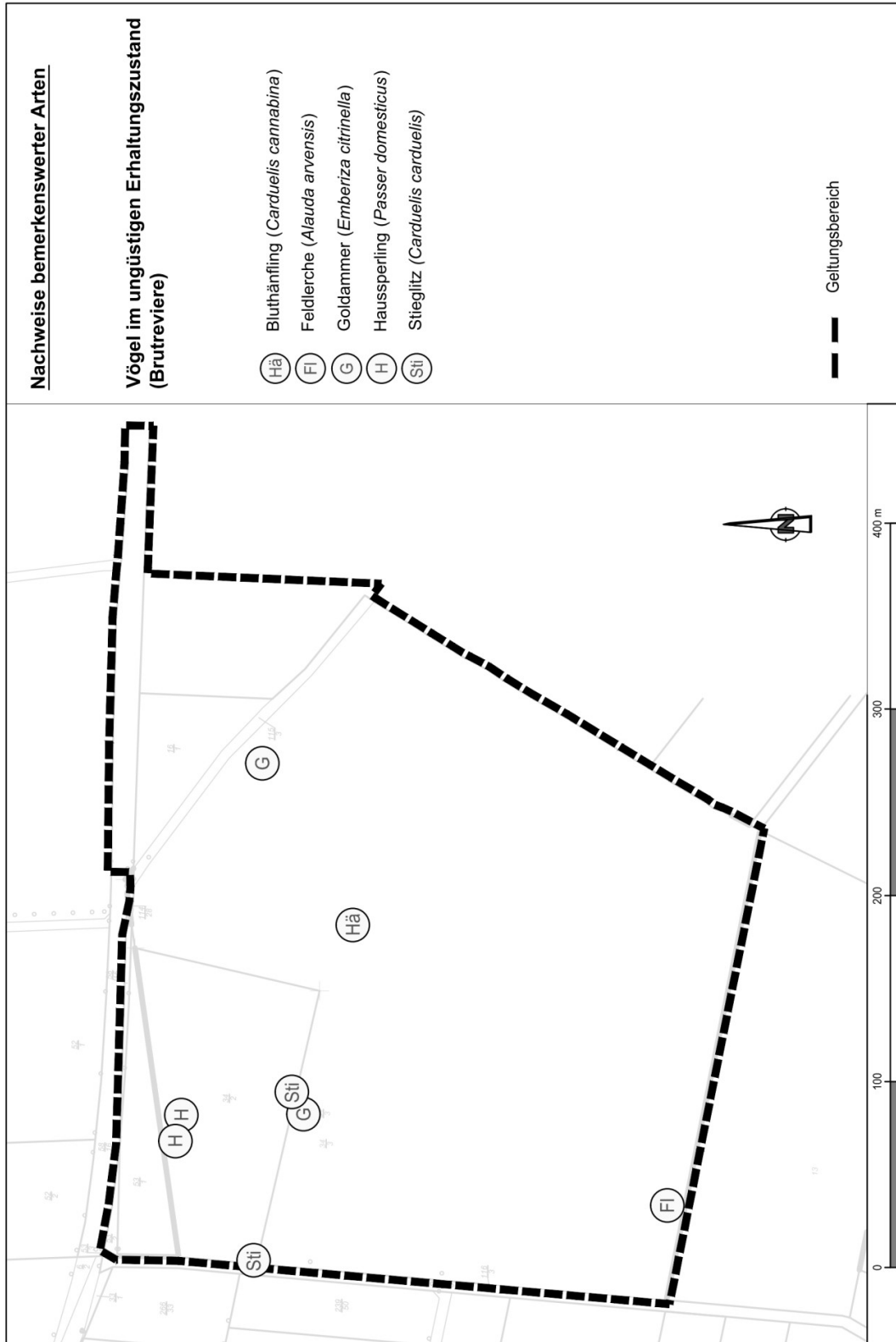
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwei Brutreviere der Art wurden im Bereich von Baumschul- und Heckengehölzen im Süden des derzeitigen Baumschulgeländes festgestellt.

2.3.4 Bewertung der Ergebnisse

Mit 20 Brutvogelarten weist das Gebiet in Anbetracht seines hohen Ackeranteils eine relativ große Artenvielfalt auf. Mit Ausnahme eines am Gebietsrand gelegenen Feldlerchenreviers und der am Betriebsgebäude gelegenen 2 Haussperlingsreviere und eines Hausrotschwanzreviers liegen die Brutplätze im Bereich von Gehölzstrukturen des im Nordteil bereits vorhandenen Baumschulgeländes. In dem von Ackerfluren geprägten Umfeld bilden solche Flächen trotz eher suboptimaler Habitatstrukturen ein Rückzugsgebiet für die lokale Avifauna. Bemerkenswert ist auch, dass im Artenspektrum nicht nur allgemein verbreitete Arten mit hessenweit günstigem Erhaltungszustand enthalten sind. Mit Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Haussperling und Stieglitz brüten hier auch fünf Arten, die sich hessenweit im ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Verbreitungskarte auf der Folgeseite). Dies unterstreicht die avifaunistische Bedeutung von Gehölzstrukturen und nicht ackerbaulich genutzten Teilflächen in der intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**



3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Die Prüfung bezieht sich auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind darüber hinaus die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Demnach gelten die o.g. Zugriffsverbote in solchen Verfahren nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1, Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine solche Verordnung ist bislang allerdings noch nicht erlassen worden.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist weiterhin geregelt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die Vorgehensweise bei der konkreten Beurteilung liegt ein "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" in der zweiten Auflage vom Mai 2011 vor (HMUELV 2011), an dessen Inhalten sich die nachfolgende Bearbeitung orientiert.

3.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen

3.2.1 In Hessen vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sind für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Artengruppen relevant:

- Europäische Vogelarten.
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (gleichzeitig streng geschützte Arten).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann" - Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1, Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine solche Verordnung ist bislang nicht erlassen worden).

Nachfolgend sind die in Hessen vorkommenden Arten und Artengruppen dieser Rechtskategorien zusammengestellt und werden hinsichtlich ihrer Betrachtungsrelevanz eingestuft.

Europäische Vogelarten

Für europäische Vogelarten besteht Betrachtungsrelevanz. Auf das zu betrachtende Artenspektrum wird im Zusammenhang mit den erforderlichen Prüfschritten näher eingegangen.

Säugetiere

Streng geschützte Säugetiere mit Vorkommen in Hessen sind die Artengruppe der Fledermäuse sowie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Luchs und Wolf. Wegen fehlender Habitatstrukturen ist für Fledermäuse kein Lebensstättenpotenzial vorhanden. Vorkommen von Feldhamstern konnten auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen ausgeschlossen werden. Vorkommen der übrigen Arten können von vornherein ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Säugetiere besteht deshalb keine vertiefende Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten mit Vorkommen in Hessen sind Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter. Auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen und nicht geeigneter Habitatstrukturen können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien

Streng geschützte Amphibienarten mit Vorkommen in Hessen sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ihr Vorkommen ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Fische

Streng geschützte Fische sind Stör und Nordseeschnäpel. Ihr Vorkommen kann im Planungsraum von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Käfer

Streng geschützte Käfer mit Vorkommen in Hessen sind Heldbock und Eremit. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ihr Vorkommen ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Libellen

Streng geschützte Libellen mit Vorkommen in Hessen sind Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer. Auf Grundlage der durchgeführten

Erhebungen und nicht geeigneter Habitatstrukturen können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

Streng geschützte Schmetterlinge mit Vorkommen in Hessen sind Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo und Nachtkerzenschwärmer. Auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen und nicht geeigneter Habitatstrukturen können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

Weichtiere

Streng geschütztes Weichtier mit Vorkommen in Hessen ist die Bachmuschel. Aufgrund des Fehlens von Gewässern und der Kenntnis der aktuellen Verbreitungssituation (nur noch 2 bekannte Vorkommen in Hessen) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz.

3.2.2 Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Feldhamster

Die faunistischen Erhebungen ergaben keine Hinweise auf Feldhamstervorkommen.

Vögel

Es wurden 20 Brutvogelarten nachgewiesen. Weitere 9 Arten waren Nahrungsgäste oder wurden nur im Luftraum über dem Gebiet nachgewiesen. Unter den Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht ist 1 Art, die sich hessenweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (rot) befindet. Bei 4 weiteren Arten wird der hessische Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) angegeben.

Einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind damit

- Europäische Vogelarten

3.3 Artenschutzprüfung der Planungsabsichten

3.3.1 Europäische Vogelarten

3.3.1.1 Gastvogelarten

Die nachgewiesenen Gastvogelarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat und/oder Jagdrevier oder wurden nur im Luftraum und ohne konkreten Gebietsbezug festgestellt. Für sie könnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur dann gegeben sein, wenn durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Nahrungs- oder Jagdhabitates die ökologische Nutzbarkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wäre. Ansonsten fallen Nahrungsflächen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des BNatSchG. Eine durch die Planung verursachte nachhaltige Beeinträchtigung einer jenseits des Gebiets gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der nachgewiesenen Gastvogelarten ist nicht zu prognostizieren. Für diese Arten werden deshalb keine weitergehenden Prüfschritte durchgeführt.

3.3.1.2 Brutvögel im günstigen Erhaltungszustand

Entsprechend den Hinweisen im "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" muss für die Arten mit günstigem Erhaltungszustand keine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt werden. Es kann vielmehr eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form erfolgen, *"in der die jeweilige Betroffenheit (unter Angabe des Verbotstatbestandes sowie entsprechender Erläuterung zum Ausmaß der Betroffenheit) kurz dargestellt werden"*.

Bei diesen Arten mit günstigem Erhaltungszustand ist davon auszugehen dass:

- *"es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (...) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,*
- *und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen."* (HMUELV 2011, S. 28).

Die nachgewiesenen Brutvogelarten im günstigen Erhaltungszustand sind untenstehend zusammengestellt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Arten und Erhaltungszustand			Pot. Betroffenheit			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen (siehe Auflistung unten)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G		x		4 Reviere	1,2,3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G		x		2 Reviere	1,2,3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Elster	<i>Pica pica</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G		x		3 Reviere	1,2,3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G		x		2 Reviere	1,2,3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G		x		1 Reviere	1,2,3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G		x		1 Revier	1,2,3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G		x		1 Revier	1,2,3

Für die aufgeführten Arten wird der Verlust von geeigneten Bruthabitaten und/oder von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten zumindest teilweise planerisch vorbereitet. Die Tötungs- und Verletzungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 werden demgegenüber wegen der Beschränkung der Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 1.10. und 28. bzw. 29.2. nicht zum Tragen kommen und sind deshalb nicht mit aufgeführt.

Bei der Beurteilung des Wegfalls von tatsächlichen oder potenziellen Brutrevieren ist zu beachten, dass es sich zum Teil um Strukturen handelt, deren Beseitigung nicht ohne weiteres absehbar ist (z.B. Bestandsstrukturen der Gebäude) oder die nicht zwingend in einem Zug und/oder vollständig beseitigt werden (z.B. Randpflanzungen der bereits vorhandenen Betriebsflächen). Damit stehen für die Arten im günstigen Erhaltungszustand sowohl hier als auch im westlich gelegenen Ortsrandbereich von Butterstadt Ausweichhabitate zur Verfügung. Gleichzeitig ist vorgesehen, das Plangebiet sehr umfassend einzugrünen, sodass sich mittel- und zum Teil auch kurzfristig neue Habitatstrukturen entwickeln werden, deren Quantität und Qualität um ein Vielfaches über denjenigen des Ausgangszustands liegen wird.

Im Wesentlichen sind dies die folgenden Ausgleichsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt sind und im Abschnitt 3.4 unter Artenschutzgesichtspunkten zusammenfassend aufgeführt werden:

1. Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
2. Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.
3. Anlage einer Heckenstruktur westlich der Ortslage von Butterstadt, die sich fast unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Butterstadt-West" anschließt und sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldge-markung zieht (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha).

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist deshalb zu prognostizieren, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten im günstigen Erhaltungszustand nicht erfüllt werden.

3.3.1.3 Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

Für drei Gastvogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Hohltaube, Türkentaube, Mauersegler) gelten die unter 3.3.1.1 für die Gastvogelarten gemachten Aussagen. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die entstehenden Veränderungen in einen Teil des Jagd- und/oder Nahrungshabitats die ökologische Nutzbarkeit der jenseits des Gebiets gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden könnten. Für diese Arten kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Bei der faunistischen Erhebung wurden insgesamt 5 Brutvogelarten festgestellt, die sich entsprechend der 2014 modifizierte sog. "Ampelliste" in einem hessenweit ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Vier dieser Arten sind in einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (Ampel-Schema: gelb) und eine Art, der Bluthänfling, befindet sich im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel-Schema: rot).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere
Bluthänfling	<i>Carduelis carduelis</i>	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2

Für diese Arten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung unter Zugrundelegung der im Hessischen Artenschutzleitfaden vorgegebenen Prüfbögen durchgeführt. Die Bögen mit den darin enthaltenen Angaben und Begründungen sind im Anhang beigefügt.

Zusammenfassend führt dies zu folgenden Ergebnissen:

Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz

Durch die geplanten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Habitats neu entstehen, deren Quantität und Qualität um ein Vielfaches über derjenigen des Ausgangszustands liegen wird. Dies sind im Bereich bzw. im unmittelbaren Kontakt zum Geltungsbereich die folgenden Maßnahmen:

- Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
- Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits vorlaufend zur Umsetzung der Bauleitplanung vorgesehen, sodass eine dem Ausgangszustand entsprechende Funktionalität bereits zum Zeitpunkt der Eingriffe in den Bestand wieder gegeben ist (CEF-Maßnahme).

Eine weitere Ausgleichsfläche mit Planung einer linearen Heckenstruktur liegt westlich der Ortslage von Butterstadt. Sie schließt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Butterstadt-West" an und zieht sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldgemarkung hinein (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha). Neben zahlreichen anderen Arten wird diese Hecke auch den Populationen dieser Arten neue Ansiedlungs- und/oder Ausbreitungsmöglichkeiten bieten.

Feldlerche

Der am Südrand des Geltungsbereichs nachgewiesene Brutplatz ist Teil eines Reviers, das sich auch in die angrenzenden Ackerfluren erstreckt. Da der Geltungsbereich in großflächige Ackerfluren eingebettet ist, sind potenziell geeignete Feldlerchenhabitate im Umfeld weit verbreitet. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass bei den durchgeführten Begehungen der faunistischen Erhebung im erweiterten Umfeld des Geltungsbereichs weitere drei Reviere festgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Großflächigkeit der im Umfeld vorhandenen Ackerfluren ist zu prognostizieren, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des hier entstehenden Verlusts eines Teilhabitats auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewahrt wird.

Haussperling

Für die dauerhafte Sicherung von Brutmöglichkeiten des Haussperlings (und anderer gebäudebrütender Vogelarten) ist die dauerhafte Anbringung von 10 Nistkästen geeigneter Bauweise am vorhandenen oder entstehenden Gebäudebestand des Plangebiets vorzunehmen. Hierdurch wird die vorhandene Population in jedem Fall erhalten. Durch die erhöhte Zahl von Nistmöglichkeiten wird zudem eine Stabilisierung und weitere Erhöhung der Populationsgröße ermöglicht. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die neu entstehenden Baulichkeiten weitere Absätze und Nischen enthalten, die ebenfalls eine Brutplatzbelegung besitzen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist zu prognostizieren, dass kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 eintritt, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

3.4 Zusammenfassende Maßnahmindarstellung

Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung

Rückschnitte oder Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und ggf. auch des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) sowie aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG müssen Rodungsarbeiten und/oder Rückschnitte von Gehölzen im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.02. bzw. 29.02. erfolgen.

Erforderliche Baufeldfreimachungen im Bereich von Gras- oder Krautfluren sind ebenfalls in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen. Abweichungen sind möglich, wenn gutachterlich bestätigt wird, dass es dort keine Brut- oder bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche gibt.

Ausgleichsmaßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz für die Avifauna

Der Bebauungsplan sieht folgende Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor, die gleichzeitig auch unter Artenschutzgesichtspunkten für die Avifauna relevant sind (siehe auch Abbildungen auf den Folgeseiten):

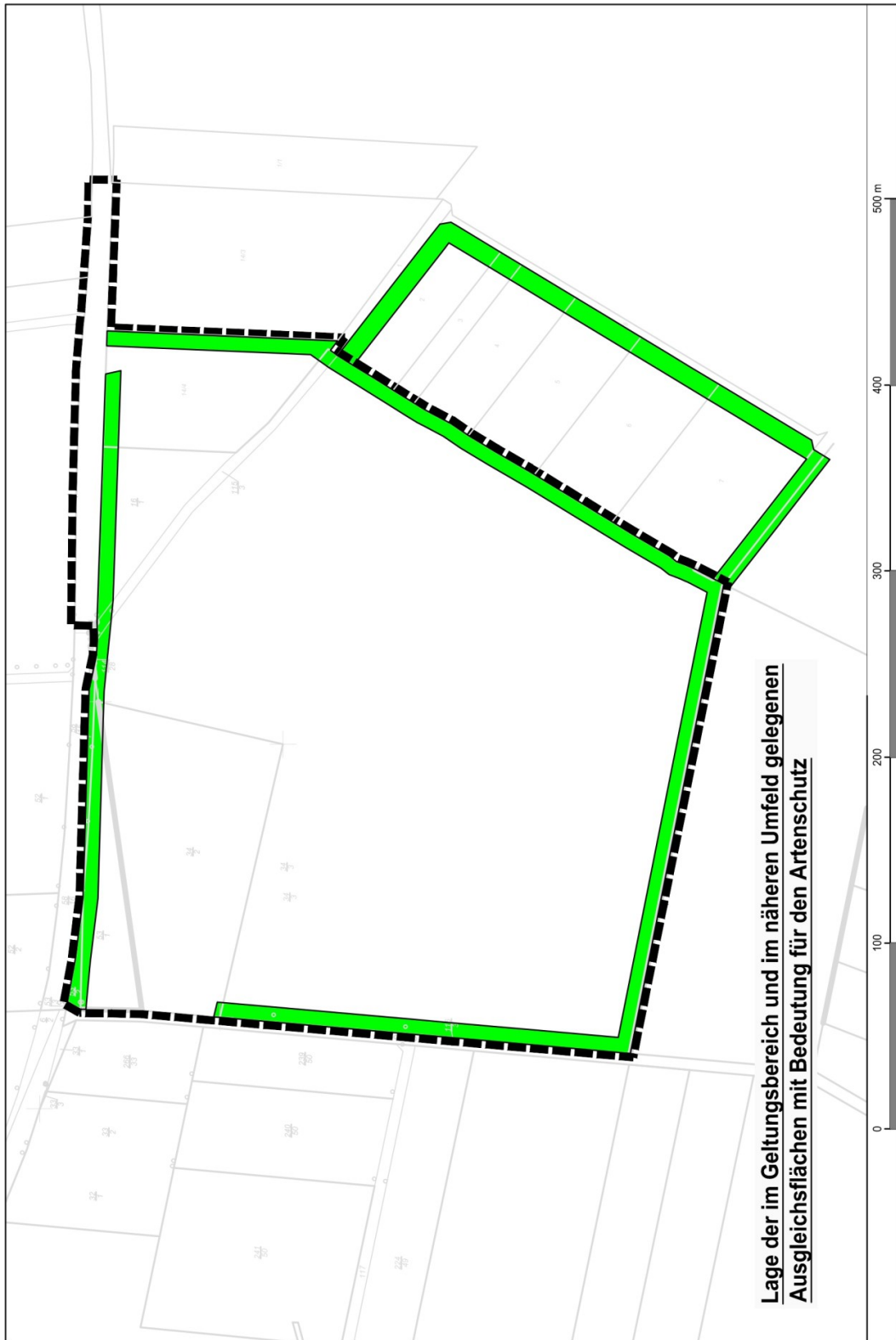
- Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
- Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.
- Anlage einer Heckenstruktur westlich der Ortslage von Butterstadt, die sich fast unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Butterstadt-West" anschließt und sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldge-markung zieht (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha).

Damit wird für die Avifauna auf einer Gesamtfläche von mehr als 2 ha ein Angebot an Brutplätzen und Nahrungshabitaten entstehen, das weit über das aktuelle Maß hinausgeht. Diese Strukturen bilden gleichzeitig auch Ausweich- und Ausbreitungsmöglichkeiten für die Avifauna im Ortsrandbereich von Butterstadt und damit letztlich auch artenschutzrechtlichen Ausgleich für die durch die dortigen Bebauungspläne "Butterstadt-West" und "Butterstadt-Ost" entstehenden Strukturveränderungen.

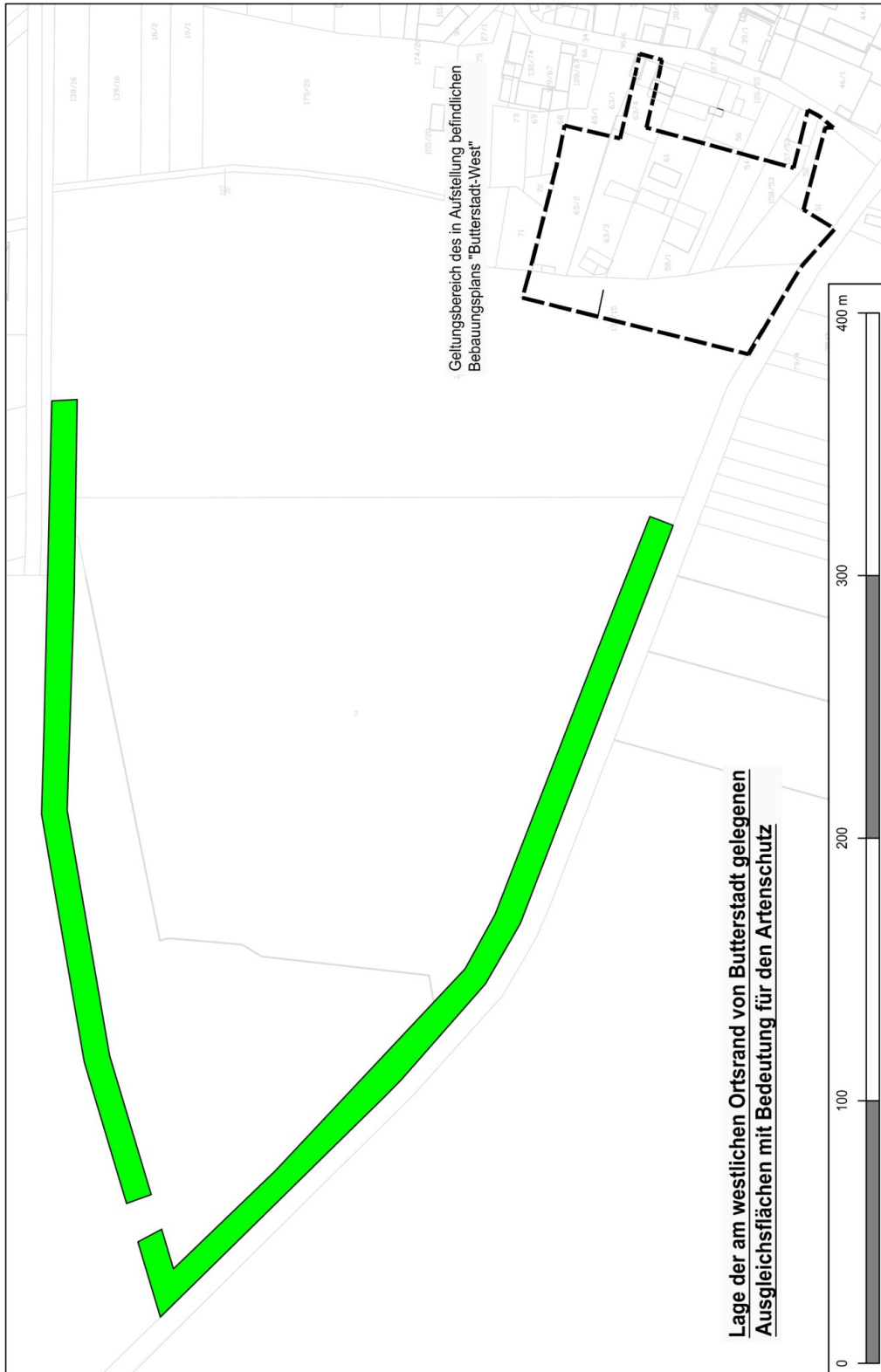
Um eine möglichst rasche Funktionserfüllung zu erreichen, ist der Beginn der Ausgleichsflächenherrichtung bereits vorlaufend zur geplanten Aussiedlung des Garten- und Landschaftsbaubetriebs vorzusehen. Damit wird gleichzeitig die Funktion einer CEF-Maßnahme für Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand erfüllt (Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz).

Für die Sicherung von Brutmöglichkeiten des Haussperlings und anderer gebäudebrütender Vogelarten ist die dauerhafte Anbringung von 10 Nistkästen am vorhandenen oder entstehenden Gebäudebestand des Plangebiets vorzunehmen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**



4 Literatur

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie* 125: 291-306.

BAUER, H.-J., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEUTLER, A.; GEIGER, A. KORNACKER, P., KÜHNEL, K.-D. LAUFER, H., PODLUCKY, R. BOYE, P. & DIETRICH, E. (1997): (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52, Bonn Bad-Godesberg.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, (HRSG.) Bundesamt für Naturschutz. - 33-39 S.; Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - 434 S.; Bonn Bad-Godesberg.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.

GESKE, C. (2006): Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006: 14-22, Halle.- Aktualisiert und ergänzt im Januar 2008 (Hessen Forst FENA, Fachbereich Naturschutz)

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. HGON (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell, 527 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung (Mai 2011). - 50 S., Anhänge.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand: Juli 1995.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., WERNER, M., BAUSCHMANN, G. & RICHARZ, K. (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand: Juli 2006. *Vogel und Umwelt* 17, 3-51.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (BEARB.) (2009; KORRIGIERT 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung; Anhang 3.

5 Anlagen

Prüfbögen streng geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Goldammer
- Haussperling
- Stieglitz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="V"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="3"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist in Hessen ganzjährig als Stand- und Strichvogel anzutreffen. Er brütet vorwiegend im Bereich von sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden vorwiegend dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen größtenteils zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die z.T. auch weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten. Wegen aktuell starker Bestandsrückgänge wird sie in der Roten Liste als gefährdet eingestuft, und der hessische Erhaltungszustand wird aktuell als *ungünstig-schlecht* (rot) eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen	<input type="checkbox" value="x"/>	potenziell	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------	--------------------------

Erläuterungen

Ein Paar des Bluthänflings besetzte ein Brutrevier im Bereich von Baumschulgehölzen am Südrand der aktuellen Baumschulflächen. Durch die mehrfache Beobachtung Futter tragender Altvögel ist hier auch eine erfolgreiche Brut anzunehmen. Nach der Brutzeit wurden immer wieder kleinere und größere Trupps der Art im dortigen Umfeld beobachtet. Dabei dürfte es sich überwiegend um Individuen gehandelt haben, deren Brutplätze im Ortsrandbereich von Butterstadt lagen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitatsignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Der aktuelle Brutplatz liegt in einem Bereich künftiger Betriebsflächen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen sind zwar auch in den weiter westlich gelegenen Ortsrandbereichen von Butterstadt noch anzutreffen. Es kann aber nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren, zumal Teilflächen der Ortsrandbereiche Gegenstand weiterer Bebauungsplanverfahren sind.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die geplanten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Habitate neu entstehen, deren Quantität und Qualität um ein Vielfaches über derjenigen des Ausgangszustands liegen wird. Dies sind im Bereich bzw. im unmittelbaren Kontakt zum Geltungsbereich die folgenden Maßnahmen:

- Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
- Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.

Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits vorlaufend zur Umsetzung der Bauleitplanung vorgesehen, sodass eine dem Ausgangszustand entsprechende Funktionalität bereits zum Zeitpunkt der Eingriffe in den Bestand wieder gegeben ist (CEF-Maßnahme).

Eine weitere Ausgleichsfläche mit Planung einer linearen Heckenstruktur liegt westlich der Ortslage von Butterstadt. Sie schließt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Butterstadt-West" an und zieht sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldgemarkung hinein (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha). Neben zahlreichen anderen Arten wird diese Hecke auch der im Ortsrandbereich von Butterstadt vorkommenden Population des Bluthänflings neue Ausbreitungsmöglichkeiten bieten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bbauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Bei der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen können besetzte Nester zerstört werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester muss die Rodung bzw. das Absetzen von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen 1.10. und 28./29.2 erfolgen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung bei der Baufeldfreimachung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

--

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

--

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Bluthänfling

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Feldlerche

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="3"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="V"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der in Hessen brüdet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern hier auch. Die Art brüdet überwiegend in der genutzten Agrarlandschaft; seltener auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten liegen bei 2 bis 8 Revieren/10 ha. Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche brüdet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen erfolgter und weiter erfolgender Bestandsabnahme in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig - unzureichend* eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen	<input type="checkbox" value="x"/>	potenziell	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------	--------------------------

Erläuterungen

Die Feldlerche besetzte ein Brutrevier in den Ackerrandbereichen am Südrand des Plangebiets. Drei weitere Reviere der Art lagen in Getreidefeldern im erweiterten Umfeld des Plangebiets.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Feldlerche

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitateignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Im Hinblick auf den Verlust der Habitateignung sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Der am Südrand des Geltungsbereichs nachgewiesene Brutplatz ist Teil eines Reviers, das sich auch in die angrenzenden Ackerfluren erstreckt. Da der Geltungsbereich in großflächige Ackerfluren eingebettet ist, sind potenziell geeignete Feldlerchenhabitate im Umfeld weit verbreitet. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass bei den durchgeführten Begehungen der faunistischen Erhebung im erweiterten Umfeld des Geltungsbereichs weitere drei Reviere festgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Großflächigkeit der im Umfeld vorhandenen Ackerfluren ist zu prognostizieren, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des hier entstehenden Verlusts eines Teilhabitats auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewahrt wird.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Feldlerche

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden (besetzte Nester).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Erforderliche Baufeldfreimachungen im Bereich von Gras- oder Krautfluren sind in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen. Abweichungen sind möglich, wenn gutachterlich bestätigt wird, dass es dort keine Brutn bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche gibt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Nicht zutreffend.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine planungsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Feldlerche

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch das Hochwachsen von Heckenstrukturen der das Gebiet umgebenden Eingrünungshecken wird sich eine Verringerung derjenigen Ackerflächen ergeben, die von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden könnten. Da die Feldlerche zu dichteren und höheren Gehölzstrukturen (wie z.B. Waldrändern) einen Brutplatzabstand von bis über 100 m hält, wird sich auch durch die entstehenden Heckenstrukturen ein Korridor von einigen Zehner Metern ergeben, der für eine potenzielle Brutplatznutzung nicht mehr geeignet ist. In Anbetracht der Großflächigkeit der im Umfeld vorhandenen Ackerfluren wird dies aber nicht signifikant ins Gewicht fallen. Eine erhebliche Störung (also eine solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert) ist deshalb nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

- Entfällt -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

Prüfbogen Feldlerche

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Goldammer

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="-"/>
Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Hessen	<input checked="" type="checkbox" value="V"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer brütet vorwiegend in offenen oder halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Sie legt ihr Nest entweder am Boden geschützt unter Grasbüscheln oder in niedrigen Büschen an und ernährt sich von Körnern und anderen Pflanzensamen. Für die Jungenaufzucht benötigt sie aber eiweißreiche Nahrung wie Insekten, Spinnen und sonstige Wirbellose. Die Goldammer ist in Hessen überwiegend Standvogel. Als Hauptursachen für die starken Bestandsrückgänge werden die Ausräumung der Landschaft mit Verlust von Hecken, Grabenrändern und Brach- und Ruderalflächen im Zuge der Flurbereinigung sowie der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft genannt.

4.2 Verbreitung

Die Goldammer brütet in Hessen vom Tiefland bis in die Hochlagen der Mittelgebirge und meidet nur große, geschlossene Waldgebiete und Siedlungen. Der Gesamtbestand wird mit 194.000 bis 230.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Sie ist damit in Hessen noch nicht selten, weist hier aber einen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand auf und wird wegen der starken Bestandsabnahme als Art der Vorwarnliste eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Erläuterungen

Am südlichen und östlichen Rand des derzeitigen Baumschulgeländes wurde im Bereich der dortigen Baumschulgehölze jeweils ein Brutrevier der Goldammer festgestellt. Im dortigen Umfeld wurden am 2. Juni auch drei gerade flügge gewordene Jungvögel beobachtet, sodass mindestens eine der Bruten auch erfolgreich war.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Goldammer

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Die Zerstörung dieser Habitatsignung wird durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Die aktuellen Brutplätze liegen in einem Bereich künftiger Betriebsflächen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen mit entsprechenden Vorkommen der Art sind zwar auch in den weiter westlich gelegenen Ortsrandbereichen von Butterstadt noch anzutreffen. In den dort untersuchten Flächen der in Aufstellung befindlichen Pläne "Butterstadt-West" und "Butterstadt-Ost" wurde die Goldammer allerdings nicht nachgewiesen. Auch in den Ackerfluren im erweiterten Umfeld des Geltungsbereichs gibt es nur wenige Hecken oder extensiv genutzte sonstige Strukturen, die als Lebensstätte in Frage kommen. Es kann nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die geplanten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Habitats neu entstehen, deren Quantität und Qualität um ein Vielfaches über derjenigen des Ausgangszustands liegen wird. Dies sind im Bereich bzw. im unmittelbaren Kontakt zum Geltungsbereich die folgenden Maßnahmen:

- Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
- Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.

Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits vorlaufend zur Umsetzung der Bauleitplanung vorgesehen, sodass eine dem Ausgangszustand entsprechende Funktionalität bereits zum Zeitpunkt der Eingriffe in den Bestand wieder gegeben ist (CEF-Maßnahme).

Eine weitere Ausgleichsfläche mit Planung einer linearen Heckenstruktur liegt westlich der Ortslage von Butterstadt. Sie schließt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Butterstadt-West" an und zieht sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldgemarkung hinein (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha). Neben zahlreichen anderen Arten wird diese Hecke auch der Goldammer Ansiedlungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten bieten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Goldammer

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Bei der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen können besetzte Nester zerstört werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester muss die Rodung bzw. das Absetzen von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen 1.10. und 28./29.2 erfolgen.

Weiterhin sind erforderliche Baufeldfreimachungen im Bereich von Gras- oder Krautfluren ebenfalls in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen. Abweichungen sind möglich, wenn gutachterlich bestätigt wird, dass es dort keine Bruten von am Boden brütenden Vogelarten gibt (auch die Goldammer kann in solchen Flächen ihr Nest anlegen).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung bei der Baufeldfreimachung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine planungsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Goldammer

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

Prüfbogen Goldammer

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

Prüfbogen Haussperling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>
Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	RL Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als Standvogel ist der Haussperling ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen von Dörfern bis in die Zentren der Großstädte, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbauten in Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich von vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel.

4.2 Verbreitung

Haussperlinge brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (WERNER ET AL 2014). Damit ist die Art zwar nicht selten, wird aber wegen starker Bestandsabnahme in der Roten Liste als Art der Vorwarnliste geführt. Aus dem gleichen Grund wird der hessische Erhaltungszustand als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Erläuterungen

An den Gebäuden des derzeitigen Baumschulgeländes brüteten mindestens zwei Brutpaare des Haussperlings. Im Bereich der umliegenden Baumschulflächen wurden im August große Schwärme der Art beobachtet. Sie stammten vermutlich aus den Brutgebieten der weiter westlich gelegenen Ortslage von Butterstadt, wo die Art ausgesprochen häufig vorkommt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Erläuterungen

Beim eventuellen Abriss oder dem Umbau von Gebäuden können Nester zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Erläuterungen

Sollte es zum Abbruch oder Umbau kommen, wären die jeweils dort vorhandenen Lebensstätten betroffen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Erläuterungen

Der Haussperling ist zwar in der Ortslage von Butterstadt ein ausgesprochen häufiger Brutvogel. Im hier vorliegenden Plangebiet würde ein Lebensstättenverlust jedoch bedeuten, dass die deutlich abseits der Ortslage gegebenen Brutmöglichkeiten entfallen. Insofern kann nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt wird.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Erläuterungen

Für die dauerhafte Sicherung von Brutmöglichkeiten des Haussperlings (und anderer gebäudebrütender Vogelarten) ist die dauerhafte Anbringung von 10 Nistkästen geeigneter Bauweise am vorhandenen oder entstehenden Gebäudebestand des Plangebiets vorzunehmen. Hierdurch wird die vorhandene Population in jedem Fall erhalten. Durch die erhöhte Zahl von Nistmöglichkeiten wird zudem eine Stabilisierung und weitere Erhöhung der Populationsgröße ermöglicht. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die neu entstehenden Baulichkeiten weitere Absätze und Nischen enthalten, die ebenfalls eine Brutplatzeignung besitzen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden kann es zur Zerstörung besetzter Nester und damit zur Tötung oder Verletzung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Nester muss der Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr oder nach vorheriger fachgutachterlicher Überprüfung und Freigabe erfolgen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

--

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen wären allenfalls denkbar durch Baubetrieb für Paare, die angrenzend an Bautätigkeiten brüten. In dieser Hinsicht ist der Haussperling jedoch wenig bis gar nicht störepfindlich. Erhebliche Störungen (d.h. solche, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen) sind weder bau- noch betriebsbedingt zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Haussperling

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	<input type="checkbox" value="-"/>
Europäische Vogelart	<input type="checkbox" value="x"/>	RL Hessen	<input type="checkbox" value="V"/>
		RL regional	<input type="checkbox"/>

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig-unzu- reichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox" value="x"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks und in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen, Ruderalflächen und strukturreiche Gehölzflächen, wo sie sich von Samen verschiedener Stauden-, Strauch- und Baumarten ernährt.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Europa- und deutschlandweit gilt er als ungefährdet. Er ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000-38.000 Brutpaaren angegeben (WERNER ET AL 2014). Der Stieglitz ist damit in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen erfolgter Bestandsabnahme als rückgängig eingestuft. Aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand für Hessen mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Erläuterungen

Zwei Brutreviere der Art wurden im Bereich von Baumschul- und Heckengehölzen im Süden des derzeitigen Baumschulgeländes festgestellt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätte ist nicht nur der konkrete Neststandort einzustufen, sondern das als Bruthabitat geeignete Umfeld. Zumindest eines der beiden nachgewiesenen Brutreviere liegt in einem Bereich künftiger Betriebsflächen, wo die Zerstörung dieser Habitateignung durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitet wird. Das zweite Brutrevier lag im westlichen Randbereich des Plangebiets, wo der Bebauungsplan auch künftig eine Eingrünungshecke vorsieht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Das potenziell wegfallende Revier liegt in einem Bereich künftiger Betriebsflächen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Als Lebensstätten geeignete Mischnutzungen mit Gehölzstrukturen sind zwar auch in den weiter westlich gelegenen Ortsrandbereichen von Butterstadt noch anzutreffen. Es kann aber nicht ohne weiteres prognostiziert werden, dass diese geeignet sind, die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu wahren, zumal Teilflächen der Ortsrandbereiche Gegenstand weiterer Bebauungsplanverfahren sind.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Erläuterungen

Durch die geplanten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Habitate neu entstehen, deren Quantität und Qualität um ein Vielfaches über derjenigen des Ausgangszustands liegen wird. Dies sind im Bereich bzw. im unmittelbaren Kontakt zum Geltungsbereich die folgenden Maßnahmen:

- Anlage einer mindestens 8 Meter breiten Eingrünungshecke entlang der an den Außenbereich grenzenden Teile des Geltungsbereichs mit einer Gesamtfläche von ca. 0,97 ha.
- Anlage einer weiteren ca. 10 m breiten und mehr als 400 m langen Heckenstruktur unmittelbar östlich des Geltungsbereichs.

Um in der zeitlichen Abfolge keine Lücken entstehen zu lassen, ist die Neuanlage bereits vorlaufend zur Umsetzung der Bauleitplanung vorgesehen, sodass eine dem Ausgangszustand entsprechende Funktionalität bereits zum Zeitpunkt der Eingriffe in den Bestand wieder gegeben ist (CEF-Maßnahme).

Eine weitere Ausgleichsfläche mit Planung einer linearen Heckenstruktur liegt westlich der Ortslage von Butterstadt. Sie schließt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Butterstadt-West" an und zieht sich von dort entlang einer Wegeführung weit in die bislang strukturarme Feldgemarkung hinein (ca. 770 m bei einer Breite von ca. 10 m; insgesamt ca. 0,77 ha). Neben zahlreichen anderen Arten wird diese Hecke auch der im Ortsrandbereich von Butterstadt vorkommenden Population des Stieglitz neue Ausbreitungsmöglichkeiten bieten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist es möglich, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit zwischen dem 1.10. und 28.2. bzw. 29.2. vorzunehmen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Erläuterungen

Durch die Zeitenregelung ist die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Tieren der Art nicht gegeben.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Erläuterungen

Nicht zutreffend.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Erläuterungen

Durch die o.g. Zeitenregelung ist keine planungsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erläuterungen

Störungen von Individuen oder Lebensstätten, die nicht im unmittelbaren Geltungsbereich liegen, sind nicht zu prognostizieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Erläuterungen

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- nicht zutreffend -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

- Entfällt -

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann"
- Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -**

Prüfbogen Stieglitz

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!